



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 15 vom 5. April 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Ordnung für den Masterstudiengang „Master of Higher Education“ an der Universität Hamburg

Vom 19. Januar 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 02. März 2011 die am 19. Januar 2011 von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), beschlossene Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Higher Education“ der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Higher Education“ am Zentrum für Hochschul- und Weiterbildung (ZHW) der Universität Hamburg. Der Studiengang ist ein anwendungsorientierter Studiengang.

(2) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den akademischen Grad des „Master of Higher Education“ auf Grund einer bestandenen Masterprüfung (der bestandenen Modulprüfungen, der erfolgreichen Masterarbeit sowie der bestandenen mündlichen Masterprüfung) im Sinne von § 15 bis § 19 dieser Ordnung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, eine systematische didaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu leisten. Der Weiterbildungsstudiengang soll den Studiengangsteilnehmenden in der Auseinandersetzung mit praxisnahen und handlungsbezogenen Modellen die Ausbildung professioneller Lehrkompetenz ermöglichen und sie befähigen, didaktisch hochwertige Lehre an Hochschulen und in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu entwickeln und durchzuführen.

(2) Der Masterstudiengang zielt auf die Entfaltung der Lehrkompetenz für eine Lehrtätigkeit an Hochschulen und Institutionen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Er richtet sich an Personen mit einem Diplom-, Magister- oder Master-Abschluss einer Hochschule sowie an Personen, die ein erstes Staatsexamen erworben haben. Das Lehrangebot umfasst die Module Planungskompetenz, Leitungskompetenz, Methodenkompetenz und Medienkompetenz sowie das studienbegleitende Modul Lehrkompetenz und das Abschlussmodul Lehrportfolio.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Zur Durchführung des Studiengangs wird ein Programmausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang,
- b) Ernennung von Modulbeauftragten,
- c) Festlegung der konkreten Lehrinhalte in den jeweiligen Modulen auf Vorschlag der Modulbeauftragten,
- d) Vorschlag für die Besetzung (inklusive Stellvertretungen) eines Zulas-

- sungs- und Prüfungsausschusses an das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft,
- e) Entscheidung über Widersprüche, die nicht das Zulassungs- und Prüfungsverfahren betreffen,
 - f) Entwurf zur Änderung dieser Ordnung.

(2) Dem Programmausschuss gehören an:

- a) zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus dem Zentrum für Hochschul- und Weiterbildung (ZHW), ersatzweise eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer - wenn möglich - aus der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft, die durch Hochschullehrende aus dem ZHW vorgeschlagen werden. Dem Vorschlag sollte nach Möglichkeit Folge geleistet werden,
- b) eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer - wenn möglich - aus der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft, die durch die Personen nach § 3, Absatz 2 a vorgeschlagen werden. Dem Vorschlag sollte nach Möglichkeit Folge geleistet werden,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals des ZHW, ersatzweise – wenn möglich – aus der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft,
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

Für die Mitglieder nach Buchstaben a bis d wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(3) Der Programmausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 a und b eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Programmausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 a bis b beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds nach Absatz 2 d ein Jahr.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung tagt ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft eingesetzt wird.

- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Programmausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Ordnung für den Masterstudiengang.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses,
 - b) zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem ZHW, ersatzweise aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wenn möglich - aus der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft,
 - c) einem Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig und prüfungsberechtigt ist,
 - d) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs in ausschließlich beratender Funktion.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und der stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Dazu bestellt er die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer (vgl. HmbHG, § 64). Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie der Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es bestehen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a) ein Hochschulabschluss gemäß § 2 Absatz 2,
- b) qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Ausnahmen müssen im Zulassungsantrag begründet und durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestätigt werden,
- c) die Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule z.B. als Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder als Hochschullehrende tätig bzw. durch ein Stipendium oder ein Betreuungsverhältnis in die Hochschule eingebunden sein. Abweichend von den oben genannten Bestimmungen sind auch solche Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, deren Beschäftigungsverhältnis nicht länger als ein halbes Jahr vor Bewerbungsschluss endete, sowie solche, die den Nachweis einer künftigen (zeitnahen) Einbindung im obigen Sinne erbringen. Weiterhin können Personen zugelassen werden, die nach einer Begutachtung durch das zuständige Institut der Hochschule mit wissenschaftlicher Lehre in anderen Institutionen beauftragt werden.

§ 6

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung erfolgt einmal jährlich zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist für das Sommersemester der 15. Januar eines Jahres.

(2) Die Bewerbung erfolgt schriftlich und formlos an die Studiengangsorganisation des ZHW.

Die Bewerbung soll den Bezug zu einer Hochschule erkennen lassen.

Beizufügen sind

- a) ein Lebenslauf,
- b) der Nachweis über einen entsprechenden Hochschulabschluss (s. § 2 Absatz 2) in Form der Hochschulabschlussurkunde (diese Hochschulabschlussurkunde - Zeugnis nicht erforderlich - ist als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen oder als einfache Kopie in Verbindung mit dem Original vorzulegen),
- c) der Nachweis der Einbindung in die Hochschule (s. § 5 c) und
- d) ein formloses Bewerbungsschreiben, aus dem die qualifizierte berufspraktische Erfahrung (s. § 5 b) sowie die Studienmotivation erkennbar werden (s. § 7 b).

(3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheiden die stimm- und prüfungsberechtigten Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Grundlage des Zulassungsantrages.

§ 7 Auswahlverfahren

Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen.

Die Auswahl erfolgt anhand der nachfolgenden aufgezählten und gewichteten Kriterien:

- a) die Note des Hochschulabschlusses (zu 10%)
- b) im Bewerbungsschreiben dargelegte inhaltliche Begründung für die Aufnahme des Studiums (zu 90%). Bewertet wird hier die Konsistenz der Begründung in Bezug auf das in § 2.1 dargestellte Ziel des Studiengangs. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
 - 1. Darstellung der persönlichen Motivation und Notwendigkeit zur Verbesserung der eigenen Lehre.
 - 2. Darstellung der Relevanz des Studiengangs für die eigene akademische Laufbahn.
 - 3. Darstellung der Ziele vor dem Hintergrund der institutionellen Rahmenbedingungen.

Die Bewertung der unter §7 b genannten Kriterien erfolgt anhand der Notenskala nach § 21.

§ 8

Dauer, Gliederung, Leistungspunkte und Häufigkeit des Angebots des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (vier Semester).
- (2) Der Studiengang ist modular gegliedert:
Modul 1: Planungskompetenz,
Modul 2: Leitungskompetenz,
Modul 3: Methodenkompetenz,
Modul 4: Medienkompetenz,
Studienbegleitendes Modul 5: Lehrkompetenz,
Abschlussmodul 6: Lehrportfolio.

Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind in § 9 „Modulbeschreibungen“ dargestellt. In begründeten Einzelfällen kann der Programmausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalte modifizieren.

Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen bestehen. Die Module zielen auf spezifische Kompetenzbereiche, die insgesamt zu dem Qualifikationsziel Lehrkompetenz (s. § 2.1) beitragen. Die Module Planungs-, Leitungs-, Methoden- und Medienkompetenz bestehen aus jeweils zwei Lehrbereichen. Die Studierenden müssen die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung aus jedem dieser acht Lehrbereiche nachweisen können. Die Module Planungs-, Leitungs-, Methoden- und Medienkompetenz müssen jeweils mit einer Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen werden. Das Modul Lehrkompetenz wird studienbegleitend studiert. Spezifische Veranstaltungen können polyvalent verwendet werden und sind im Lehrangebot als solche auszuweisen. Das Abschlussmodul 6 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module 1 bis 5 begonnen werden (s. § 16).

- (3) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung (Workload) von ca. 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte.

- (4) Das ZHW ist verpflichtet, die Modullehrveranstaltungen mindestens jedes zweite Semester anzubieten. Das ZHW bestimmt zu Beginn jedes Semesters die Mindest- und Maximalteilnehmerzahl der einzelnen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Modulbeschreibungen

Titel: Modul 1 PLANUNGSKOMPETENZ	
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul „Planungskompetenz“ beschreibt die Fähigkeit, auf der Makro-, Meso- und Mikroebene zu planen und zu evaluieren. Das Modul ist untergliedert in zwei Lehrbereiche. Das Modul trägt bei zum Erwerb der Lehrkompetenz. Im studienbegleitenden Modul 5 wird im Rahmen der (e)Lehrportfolioarbeit (Peergruppenarbeit, Feedback von Lehrenden usw.) und dem Praxisbegleitseminar die Auseinandersetzung mit den Zielen und Inhalten dieses Moduls vertieft.</p> <p>Lehrbereich 1 (Veranstaltungsplanung und Unterrichtsorganisation) zielt auf den Erwerb der Kompetenz, einzelne Phasen oder Stunden, eine Lehrveranstaltung oder eine ganze Veranstaltungssequenz bzw. einen Studiengang konsistent zu planen. Als Kerninhalte sind festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lerntheoretische Grundlagen, 2. Lehrplanung (Kursplanung und Studien- und Lernorganisation), 3. Entwicklung und Überprüfung von Qualifikationszielen. <p>Lehrbereich 2 (Qualität und Evaluation) zielt auf den Erwerb der Kompetenz, Qualitäts- und Evaluationsprozesse zu gestalten. Als Kerninhalte sind festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualität (Qualitätssicherungsverfahren und Qualitätsarten), 2. Evaluation (Evaluationsarten sowie dazugehörige Erhebungs- und Auswertungsverfahren), 3. Prüfen (Prüfungsformen und -methoden, Rollenklarheit). <p>Die zum Modul gehörenden Veranstaltungen erhalten die Kennzeichnung „M1 – Planungskompetenz“.</p>
Lehrformen	Workshop
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist im Master of Higher Education sowie ggf. in anderen pädagogischen Studiengängen verwendbar.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Art der Prüfung:</i> Die Modulprüfung findet i.d.R. in Form einer mündlichen Gruppenprüfung statt. Näheres regelt § 15.</p> <p><i>Voraussetzung für die Modulprüfung:</i> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit in den Veranstaltungen Je Lehrbereich eine Studienleistung nach § 14. (selbstständige) Bearbeitung der Modulliteratur <i>Prüfungssprache:</i> Deutsch oder Englisch (vgl. § 15, Absatz 6)</p>

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Lehrbereich 1: 3 LP (davon 2 LP für die Teilnahme und 1 LP für eine vom Lehrenden in Absprache mit der Modulleitung festzulegende Studienleistung). Lehrbereich 2: 3 LP (davon 2 LP für die Teilnahme und 1 LP für eine vom Lehrenden in Absprache mit der Modulleitung festzulegende Studienleistung). (selbstständige) Bearbeitung der Modulliteratur: 1 LP Modulprüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Empfohlenes Semester	Keine Empfehlung
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer	2 Semester

Titel: Modul 2 LEITUNGSKOMPETENZ	
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul „Leitungskompetenz“ beschreibt die Fähigkeit, das eigene Leitungsverhalten gegenüber Studierenden, Lerngruppen und Teams im universitären Kontext zu reflektieren und stimmig zu gestalten. Das Modul ist untergliedert in zwei Lehrbereiche. Das Modul trägt bei zum Erwerb der Lehrkompetenz. Im studienbegleitenden Modul 5 wird im Rahmen der (e)Lehrportfolioarbeit (Peergruppenarbeit, Feedback von Lehrenden usw.) und dem Praxisbegleitseminar die Auseinandersetzung mit den Zielen und Inhalten dieses Moduls vertieft.</p> <p>Lehrbereich 1 (Kommunikation und Leitungspersönlichkeit) zielt auf den Erwerb der Kompetenz, das eigene Leitungs- und Kommunikationsverhalten gegenüber Studierenden und innerhalb der Institution Hochschule zu erkunden, zu reflektieren, weiter zu entwickeln und stimmig zu gestalten. Als Kerninhalte sind festgelegt: 1. Grundlagen der Kommunikation, 2. Reflexion und Entwicklung des eigenen Leitungsstils, 3. Rollenangemessenes Handeln.</p> <p>Lehrbereich 2 (Gruppenleitung und Beratung) zielt auf den Erwerb der Kompetenz, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gruppen zu führen sowie Beratungsprozesse zu gestalten. Als Kerninhalte sind festgelegt: 1. Analyse und Steuerung von Gruppenprozessen, 2. Beratungsanlässe und -methoden in der Hochschule, 3. Umgang mit schwierigen Leitungssituationen und Konflikten.</p> <p>Die zum Modul gehörenden Veranstaltungen erhalten die Kennzeichnung „M2 – Leitungskompetenz“.</p>
Lehrformen	Workshop
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist im Master of Higher Education sowie ggf. in anderen pädagogischen Studiengängen verwendbar.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Art der Prüfung:</i> Die Modulprüfung findet i.d.R. in Form einer mündlichen Prüfung statt. Näheres regelt § 15.</p> <p><i>Voraussetzung für die Modulprüfung:</i> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit in den Veranstaltungen (Studienleistung: Je Lehrbereich eine Studienleistung nach § 14) (selbstständige) Bearbeitung der Modulliteratur <i>Prüfungssprache:</i> Deutsch oder Englisch (vgl. § 15, Absatz 6)</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Lehrbereich 1: 3 LP (davon 2 LP für die Teilnahme und 1 LP für eine vom Lehrenden in Absprache mit der Modulleitung festzulegende Studienleistung).</p> <p>Lehrbereich 2: 3 LP (davon 2 LP für die Teilnahme und 1 LP für eine vom Lehrenden in Absprache mit der Modulleitung festzulegende Studienleistung).</p> <p>(selbstständige) Bearbeitung der Modulliteratur: 1 LP Modulprüfung: 1 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Empfohlenes Semester	Keine Empfehlung
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer	2 Semester

Titel: Modul 3 METHODENKOMPETENZ	
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Das Modul „Methodenkompetenz“ beschreibt die Fähigkeit, ein angemessenes Methodenspektrum didaktisch fundiert einzusetzen. Das Modul ist untergliedert in zwei Lehrbereiche. Das Modul trägt bei zum Erwerb der Lehrkompetenz. Im studienbegleitenden Modul 5 wird im Rahmen der (e)Lehrportfolioarbeit (Peergruppenarbeit, Feedback von Lehrenden usw.) und dem Praxisbegleitseminar die Auseinandersetzung mit den Zielen und Inhalten dieses Moduls vertieft.</p> <p>Lehrbereich 1 (Didaktische Grundlagen) zielt auf den Erwerb der Kompetenz, aus der Theorie didaktische Prinzipien abzuleiten und diese auf die eigene Hochschullehre anzuwenden. Als Kerninhalte sind festgelegt: 1. Didaktische Modelle, 2. Hochschuldidaktische Theorien, 3. Hochschuldidaktische Forschung.</p> <p>Lehrbereich 2 (Methodenvielfalt und -varianz) zielt auf den Erwerb der Kompetenz, geeignete Methoden auszuwählen und an die jeweiligen Rahmenbedingungen anzupassen. Als Kerninhalte sind festgelegt: 1. Lehr- und lernendezentrierte Methoden in der Hochschu-</p>

	le, 2. Moderation, 3. Visualisierung. Die zum Modul gehörenden Veranstaltungen erhalten die Kennzeichnung „M3 – Methodenkompetenz“.
Lehrformen	Workshop
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist im Master of Higher Education sowie ggf. in anderen pädagogischen Studiengängen verwendbar.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Art der Prüfung:</i> Die Modulprüfung findet i.d.R. in Form einer mündlichen Prüfung statt. Näheres regelt § 15. <i>Voraussetzung für die Modulprüfung:</i> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit in den Veranstaltungen (Studienleistung: Je Lehrbereich eine Studienleistung nach § 14). (selbstständige) Bearbeitung der Modulliteratur. <i>Prüfungssprache:</i> Deutsch oder Englisch (vgl. § 15, Absatz 6)
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Lehrbereich 1: 3 LP (davon 2 LP für die Teilnahme und 1 LP für eine vom Lehrenden in Absprache mit der Modulleitung festzulegende Studienleistung). Lehrbereich 2: 3 LP (davon 2 LP für die Teilnahme und 1 LP für eine vom Lehrenden in Absprache mit der Modulleitung festzulegende Studienleistung). (selbstständige) Bearbeitung der Modulliteratur: 1 LP Modulprüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer	2 Semester

Titel: Modul 4 MEDIENKOMPETENZ	
Qualifikationsziele und Inhalte	Das Modul „Medienkompetenz“ beschreibt die Fähigkeit, digitale Medien- und Kommunikationsmöglichkeiten in die Lehre zu integrieren. Das Modul ist untergliedert in zwei Lehrbereiche. Das Modul trägt bei zum Erwerb der Lehrkompetenz. Im studienbegleitenden Modul 5 wird im Rahmen der (e)Lehrportfolioarbeit (Peergruppenarbeit, Feedback von Lehrenden usw.) und dem Praxisbegleitseminar die Auseinandersetzung mit den Zielen und Inhalten dieses Moduls vertieft. Lehrbereich 1 (Multimedia und Hypermedia) zielt aus medienwissenschaftlicher Perspektive auf den Erwerb der Kompetenz, auf der Grundlage theoretischer Modelle und Konzepte multimediale und hypermediale Lernsysteme zu ana-

	<p>lysieren, zu beurteilen und darauf aufbauend ihren Einsatz in der Lehre zu begründen. Als Kerninhalte sind festgelegt: 1. Grundlagen von Multimedia, 2. Lehren und Lernen im Internet und Intranet, 3. Lehren und Lernen mit Hypersystemen.</p> <p>Lehrbereich 2 (E-Learning und Blended Learning) zielt aus bildungswissenschaftlicher Perspektive auf den Erwerb der Kompetenz, unter Verwendung aktueller Systeme und Tools didaktisch angemessene eSzenarien für die eigene Lehre zu entwickeln und zu begründen sowie durchzuführen und zu evaluieren. Als Kerninhalte sind festgelegt: 1. Grundlagen von Lernsupportsystemen, 2. eSzenarien, 3. Technologievermittelte Kommunikation.</p> <p>Die zum Modul gehörenden Veranstaltungen erhalten die Kennzeichnung „M4 – Medienkompetenz“.</p>
Lehrformen	Workshop
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist im Master of Higher Education sowie ggf. in anderen pädagogischen Studiengängen verwendbar.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Art der Prüfung:</i> Die Modulprüfung findet i.d.R. in Form einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Hausarbeit oder eines anderen (schriftlichen) Leistungsnachweises (digitales Produkt) statt. Näheres regelt § 15.</p> <p><i>Voraussetzung für die Modulprüfung:</i> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit in den Veranstaltungen (Studienleistung: Je Lehrbereich eine Studienleistung nach § 14). (selbstständige) Bearbeitung der Modulliteratur.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> Deutsch oder Englisch (vgl. § 15, Absatz 6)</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Lehrbereich 1: 3 LP (davon 2 LP für die Teilnahme und 1 LP für eine vom Lehrenden in Absprache mit der Modulleitung festzulegende Studienleistung). Lehrbereich 2: 3 LP (davon 2 LP für die Teilnahme und 1 LP für eine vom Lehrenden in Absprache mit der Modulleitung festzulegende Studienleistung). (selbstständige) Bearbeitung der Modulliteratur: 1 LP Modulprüfung: 1 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer	2 Semester

Titel: Studienbegleitendes Modul 5 LEHRKOMPETENZ	
Qualifikationsziele und Inhalte	<p>Im studienbegleitenden Modul „Lehrkompetenz“ geht es darum, beginnend mit der problemorientierten Einführungsveranstaltung, das im Studiengang erworbene Wissen und die in den einzelnen Modulen ausgebildeten Kompetenzen zusammenzuführen, in die eigene Lehre zu integrieren, den Transfer auf die Praxis zu reflektieren sowie den Stand der eigenen Kompetenzentwicklung zu dokumentieren und überzeugend nach außen zu präsentieren. Das Modul ist untergliedert in zwei Lehrbereiche.</p> <p>Lehrbereich 1 (Einführungsveranstaltung): Neben einer Einführung in Aufbau und Ablauf des Studiengangs wird ein Überblick über die Historie, Arbeitsfelder und Forschungsschwerpunkte der Hochschuldidaktik erarbeitet. Die Studierenden lernen den Stellenwert der Hochschullehre im Selbstverständnis der Universität kennen. Als Kerninhalte sind festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Merkmale guter Lehre, 2. Entwicklung und aktuelle Fragen der Hochschuldidaktik und -forschung, 3. Einführung in die (e)Lehrportfolio-Arbeit und Peer-Gruppenarbeit. <p>Lehrbereich 2 (studienbegleitende Reflexion) fokussiert den studentischen Kompetenzentwicklungsprozess, d.h. die kontinuierliche Reflexion und Entwicklung der eigenen Lehrkompetenz vor dem Hintergrund der im Studiengang erarbeiteten theoretischen Modelle und Konzepte, der erworbenen Kompetenzen und der eigenen Praxis. Der Lehrbereich 2 enthält das Praxisbegleitseminar mit der dazugehörigen prozessbegleitenden (e)Lehrportfolioarbeit, das die Anfertigung eines Lehrportfolios als Masterarbeit (M6) vorbereitet. Als Kerninhalte sind festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzeption, Durchführung und Evaluation eines Lehrversuchs mit Peer-Hospitationen, 2.°kontinuierliche (e)Lehrportfolioarbeit mit Peer- und Lehrendenfeedback, 3. Dimensionen der Lehrkompetenz. <p>Die zum Modul gehörenden Veranstaltungen erhalten die Kennzeichnung „M5 - Lehrkompetenz“.</p>
Lehrformen	<p>Einführungsveranstaltung, Workshop, Praxisbegleitseminar, Lektüreliste (Erarbeitung von Modulliteratur im Selbststudium), lehrenden- bzw. tutorenbegleitete (e)Lehrportfolioarbeit siehe § 10.2. Insgesamt müssen während des gesamten Studiengangs mindestens sechs Bausteine des Praxisbegleitseminars besucht werden. Im Praxisbegleitseminar wird ein Lehrversuch geplant, durchgeführt, dokumentiert und in der Seminargruppe durch Peer-Hospitationen kritisch reflektiert. Dokumentation und Reflexion des Lehrversuchs im studienbegleitenden (e)Lehrportfolio können Bausteine für das Lehrportfolio als Masterarbeit darstellen.</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für	keine

die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist im Master of Higher Education sowie ggf. in anderen pädagogischen Studiengängen verwendbar.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die in diesem Modul erbrachten Studienleistungen werden durch unbenotete Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen. Die erworbenen Kompetenzen sind Bestandteil der Prüfungen in Modul 6. Das Modul gilt als bestanden, wenn das Abschlussmodul Lehrportfolio bestanden wurde. Die Studienleistungen bestehen in der regelmäßigen Anwesenheit und aktiven Mitarbeit in der Einführungsveranstaltung und an den Bausteinen des Praxisbegleitseminars, der (e)Lehrportfolioarbeit (Erstellung je einer Reflexion pro abgeschlossenem Modul im (e)Lehrportfolio und Geben von Feedback) sowie in der Verarbeitung der Lektüre ((selbstständige) Bearbeitung der Modulliteratur) im (e)Lehrportfolio.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Lehrbereich 1: 1 LP Lehrbereich 2: 6 LP Lehrportfolioarbeit mit den Produkten (e)Lehrportfolioentwurf und Exposé der Masterarbeit: 4 LP (selbstständige) Bearbeitung der Modulliteratur: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer	Studienbegleitend

Titel: Abschlussmodul 6 LEHRPORTFOLIO	
Qualifikationsziele und Inhalte	Das Abschlussmodul "Lehrportfolio" enthält die abschließende Dokumentation der Lehrkompetenzentwicklung als Masterarbeit in Form eines Lehrportfolios. Das Modul endet mit der mündlichen Prüfung, in der ausgewählte Aspekte des Lehrportfolios und die damit zusammenhängenden Wissensbereiche dargestellt und theoretisch fundiert argumentativ vertreten werden.
Lehrformen	Individuelle Betreuung und fachliche Beratung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module 1-5. Der im studienbegleitenden Modul 5 erstellte (e)Lehrportfolioentwurf sowie ein Exposé der Masterarbeit sind Voraussetzung für den Eintritt in dieses Modul.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist im Master of Higher Education verwendbar.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (40-50 Seiten) und der mündlichen Masterprüfung (30-60 Minuten) Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch (vgl. § 15, Absatz 6)
Arbeitsaufwand (Teil-	Masterarbeit: 15 LP

Leistungen)	Mündliche Masterprüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 Semester

§ 10

Lehrveranstaltungsarten und Lernformen

(1) Der Charakter aller Lehrveranstaltungen ist anwendungsorientiert und erfordert eine aktive Beteiligung der Studierenden.

(2) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) die Einführungsveranstaltung zur problemorientierten Einführung in den Studiengang,
- b) Workshops (Blockseminare) zur ausführlichen Auseinandersetzung mit den Schlüsselthemen eines Kompetenzbereichs anhand von Übungen und Methoden zur Aneignung hochschuldidaktischer Kompetenzen,
- c) das studienbegleitende Praxisbegleitseminar bestehend aus der begleiteten eLehrportfolioarbeit und einer Reihe von Workshops, in denen die Lehrpraxis der Teilnehmenden und die Entwicklung ihrer Lehrkompetenz begleitet und vor einem theoretischen Hintergrund reflektiert wird,
- d) die lehrenden- bzw. tutorenbegleitete (e)Lehrportfolioarbeit zur Unterstützung der individuellen Reflexion der Inhalte, Ziele und des Kompetenzentwicklungsprozesses vor dem Hintergrund des Studiums, der Workshops und der Studienleistungen.
- e) die individuelle Betreuung und fachliche Beratung (z.B. während der Anfertigung der Masterarbeit),
- f) die unter a) bis e) genannten Veranstaltungsformen können auch als blended-learning Veranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Für die Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltung versäumt hat. Von dieser Regelung kann der Lehrende in Absprache mit der Modulleitung Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der versäumte Lehrstoff nachgeholt werden kann und der Lehrende es für didaktisch vertretbar hält.

(4) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module sowie die Bestimmung der Lehrenden erfolgt in jährlichen Studienablaufplänen, die vom Programmausschuss beschlossen werden. Dabei wird dem Anspruch eines

trans- und interdisziplinären sowie praxisorientierten Lehrangebots Rechnung getragen.

(5) Lehrveranstaltungen umfassen in der Regel den Workload von zwei Leistungspunkten (2 LP = ca. 60 Stunden) für Vorbereitung, Präsenz, Nachbereitung. Die Teilnahme an in Blockform durchgeführten Veranstaltungen entspricht dem jeweiligen zeitlichen Äquivalent.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

§ 11

Anrechnung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zu Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. Studierenden. Dem Antrag sind die für

die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind.

§ 12

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 13

Prüfungsberechtigung

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfungsberechtigt für die Modulprüfungen sind grundsätzlich–neben den Hochschullehrenden des Studiengangs–die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden (Modulbeauftragte) sowie weitere Lehrende des jeweiligen Moduls, wenn sie durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt sind.

(3) Lehrende anderer Fakultäten können ebenfalls auf Antrag beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss als Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsberechtigung erhalten. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über diesen Antrag auf Prüfungsberechtigung. Die Prüfungsberechtigung wird für zwei Jahre ausgesprochen und kann jeweils auf Antrag verlängert werden.

§ 14 Studienleistungen

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen werden können, können sein:

- Schriftliche Hausarbeit,
- ein anderer (schriftlicher) Leistungsnachweis, der ein digitales Produkt beinhalten kann.
- (selbstständige) Bearbeitung der Modulliteratur

Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Die Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen (Modulprüfung). Die im studienbegleitenden Modul 5 erworbenen Kompetenzen sind Bestandteil der Prüfungen im Abschlussmodul 6, welches die abschließende Dokumentation der Lehrkompetenzentwicklung als Masterarbeit in Form eines Lehrportfolios sowie die mündliche Masterprüfung enthält. Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus, die für das Modul vorgesehen sind, sowie den Nachweis der erbrachten Studienleistungen. (Vgl. § 10.3.) Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung zur Modulprüfung wiederholt werden. Über die Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Modulbeauftragten nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Prüfungsmodalitäten (Termine, Art der Prüfung) werden den Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden ist.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht, die auch elektronisch gestützt durchgeführt werden können (z.B. via Chat, eAssessment):

- a) Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie kann durch ein höchstens 20-minütiges Referat eingeleitet werden.

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer protokolliert den Prüfungsverlauf.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Schriftliche Hausarbeit

Eine schriftliche Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas, welche den Inhalt einer Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Einen anderen (schriftlichen) Leistungsnachweis, der ein digitales Produkt (z.B. Podcast, Kurs-Template) beinhalten kann.

(5) Sind für ein Modul unterschiedliche Prüfungsformen möglich, werden die Prüfungsformen der Prüfungsleistung für dieses Modul zu Beginn des Semesters verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulbeauftragten legen in Rücksprache mit den Lehrenden und Studierenden fest, ob die Modulprüfungen in deutscher oder in englischer Sprache abgenommen werden.

(7) Die Bewertung der Klausuren, Hausarbeiten und anderer (schriftlicher) Leistungsnachweise soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16

Zulassung zur Masterprüfung (Masterarbeit und mündliche Masterprüfung), Zeitpunkt

Die Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Masterprüfung wird schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses beantragt. Dem Antrag beizufügen sind Nachweise über die erbrachten Studienleistungen und bestandenen Modulprüfungen der Module 1

bis 4 sowie der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des studienbegleitenden Moduls 5 „Lehrkompetenz“. Die Prüfung soll nicht später als ein halbes Jahr nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Bausteins des Praxisbegleitseminars stattfinden.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Studierenden haben eine Masterarbeit vorzulegen. Die Erarbeitung der Masterarbeit einschließlich der Eingrenzung des Themas, der Rechercharbeiten sowie der schriftlichen Abfassung entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 450 Stunden (15 LP).

(2) Die Masterarbeit ist in Form eines Lehrportfolios zu erstellen, das die Dokumentation und Reflexion ausgewählter Werkstücke der eigenen, im Kontext ihrer Lehrtätigkeit durchgeführten Lehre der Studierenden enthält und einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu hochschuldidaktischen Themen der Lehre aufweist. Die Ausgestaltung regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss und gibt sie den Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Form bekannt. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. Die Masterarbeit soll 40-50 Seiten umfassen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests.

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätes-

tens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben bzw. fristgemäß einzusenden (Poststempel). Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 20 Absatz 3 und 4.

(7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) sie bzw. er die Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten (Internet-)Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 18

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einer oder einem weiteren im Studiengang prüfungsberechtigten Hochschullehrenden (§ 13) schriftlich zu beurteilen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 21. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt oder beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden zwei ganze Noten oder mehr, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet. Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prü-

fungskandidaten kann bereits vor der mündlichen Masterprüfung auf Antrag beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss Einsicht in die Gutachten gewährt werden.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 19

Mündliche Masterprüfung

Das Masterstudium wird mit einer mindestens halbstündigen und maximal einstündigen mündlichen Masterprüfung (1 LP) als Einzelprüfung abgeschlossen, in der ausgewählte Aspekte des Lehrportfolios und die damit zusammenhängenden Wissensbereiche dargestellt und theoretisch fundiert argumentativ vertreten werden. Für mündliche Masterprüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Masterprüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt bzw. hauptamtlich im Masterstudiengang lehrt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Masterprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Masterprüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, sofern die Kandidatin oder der Kandidat den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

§ 20

Wiederholung der Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

Grundsätzlich soll die Wiederholung der Modulprüfung in der gleichen Prüfungsform stattfinden wie beim ersten Prüfungsversuch. Im begründeten Ausnahmefall kann die erste Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Nachprüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und eine bzw. einen weiteren Prüfenden des Studiengangs erfolgen. Alternativ kann die oder der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Hausarbeit aus dem betreffenden Themenbereich stellen, deren Umfang zehn Seiten nicht überschreiten darf.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung, Masterarbeit bzw. mündliche Abschlussprüfung) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet gilt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des

einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Prüfung für den „Master of Higher Education“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit und in der mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Noten der Modulprüfungen 1 bis 4 zu 60%,
2. Note der Modulprüfung 6 (die Kompetenzen des studienbegleitenden Moduls 5 einschließend) zu 40%. Die Note der Modulprüfung 6 setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung im Verhältnis 7:1.
Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

- | | |
|---|-----------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 | = ausreichend. |

(6) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund bzw. das Attest anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Vorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 22 Absatz 2 Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend.

§ 23

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören z.B. auch Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne von Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommen einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend

Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Zeugnisausstellung ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 24

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Abschlussurkunde

(1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den akademischen Grad des „Master of Higher Education“ auf Grund der bestandenen Modulprüfungen, der erfolgreichen Masterarbeit sowie der bestandenen mündlichen Masterprüfung im Sinne von § 15 bis 21 dieser Ordnung.

(2) Nach bestandener Masterprüfung händigt die bzw. der Prüfungsvorsitzende der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades aus. In der Urkunde werden die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten belegten Lehrveranstaltungen ausgewiesen. Der Ur-

kunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt (Diploma Supplement).

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewähren.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2011 aufnehmen. Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2011 das Studium aufgenommen haben, gilt die Ordnung vom 15. Februar 2006 (Amtl. Anz. Nr. 35 vom 05. Mai 2006). Nach dem 01. April 2013 ist ein Abschluss auf der Basis der Prüfungsordnung vom 15. Februar 2006 nicht mehr möglich. Studierende, die vor dem 01. April 2011 das Studium aufgenommen haben, können beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss beantragen, nach der Ordnung vom 19. Januar 2011 geprüft zu werden.

Hamburg, den 02. März 2011
Universität Hamburg